

**Rabattverordnung für  
familienergänzende Betreuung (RaVO)  
der politischen Gemeinde Bachenbülach**

Festgesetzt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Artikel 1	Zweck 3
	Artikel 2	Grundsätze 3
	Artikel 3	Geltungsbereich 3
<b>II.</b>	<b>Berechnung des Rabatts</b>	
	Artikel 4	Grundsatz 4
	Artikel 5	Betreuungstarife 4
	Artikel 6	Steuerbares Vermögen 4
	Artikel 7	Massgebendes Einkommen 4
	Artikel 8	Rabatttabelle 4
	Artikel 9	Unterlagen 4
	Artikel 10	Neuberechnung des Rabatts 4
	Artikel 11	Rückzahlung und Nachforderung 4
	Artikel 12	Härtefälle 5
	Artikel 13	Unterstützungsbeiträge 5
<b>III.</b>	<b>Vollzug</b>	
	Artikel 14	Rabattreglement 5
	Artikel 15	Einstellung der Beträge im Voranschlag 5
	Artikel 16	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben 5
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	Artikel 17	Inkrafttreten 5
	<b>Genehmigungsvermerk</b>	6

# **Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung (RaVO) der politischen Gemeinde Bachenbülach**

## **Präambel**

**Diese Verordnung gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in Bachenbülach wohnen. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In der Verordnung wird jedoch ausschliesslich der Begriff "Eltern" verwendet.**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder durch die Politische Gemeinde Bachenbülach (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

### **Artikel 2 Grundsätze**

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

### **Artikel 3 Geltungsbereich**

Die Rabattverordnung gilt für erwerbstätige Eltern für die Zeit der Berufsausübung, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in Bachenbülach wohnhaft sind.

## **II Berechnung des Rabatts**

### **Artikel 4 Grundsatz**

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts auf den Krippentarif erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

### **Artikel 5 Betreuungstarife**

Die Betreuungstarife werden von der entsprechenden Betreuungsinstitution unter Mitsprache der Gemeinde festgelegt und haben in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

### **Artikel 6 Steuerbares Vermögen**

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

### **Artikel 7 Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

### **Artikel 8 Rabatttabelle**

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgehalten. Die Rabatttabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder

### **Artikel 9 Unterlagen**

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zum massgebenden Einkommen und zum Vermögen, die der Gemeinde schriftlich eingereicht werden müssen.

### **Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts**

Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

### **Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung**

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen, können von den begünstigten Eltern Rückzahlungen beantragt bzw. von der Gemeinde Nachzahlungen gefordert werden.

## **Artikel 12 Härtefälle**

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

## **Artikel 13 Unterstützungsbeiträge**

Bei Härtefällen können Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

## **III Vollzug**

### **Artikel 14 Rabattreglement**

Der Gemeinderat erlässt ein Rabattreglement (RaR), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

### **Artikel 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

### **Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben**

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden keine Rabatte gewährt.

Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

## Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung genehmigte diese Rabattverordnung mit Beschluss vom 26. Juni 2011 und setzte sie auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Bachenbülach, 23. Juni 2011

**Bachenbülach**

**Gemeindeversammlung**

Der Präsident

Der Schreiber

F. Bieger

H. Lüssi

Die Publikation des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011 erfolgte am 1. Juli 2011. Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 3. August 2011 wurde gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel ergriffen.